

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Umwelt und Technik – Finanzwesen</b>		Drucksachen-Nr. <b>519/2004</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>30.11.2004</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>09.12.2004</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat, die I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach zu beschließen.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

<-@

## Sachdarstellung / Begründung:

@->

### Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren für 2005

#### I. Allgemeines

Die letzte Kalkulation zur Gebührensatzung der städtischen Friedhöfe basierte auf dem Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2004 und trat mit der Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2003 zum 01.01.2004 in Kraft.

Bedingt durch den zum Zeitpunkt des Erlasses der neuen Gebührensatzung noch nicht vorliegenden Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2002 konnten diese Ergebnisse in der Gebührenkalkulation noch nicht berücksichtigt werden, so dass es nunmehr nach der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) geboten ist, die Unter- bzw. Überdeckungen aus dem Jahr 2002 zu berücksichtigen. Für das Jahr 2003 besteht aufgrund des in der v. g. Vorschrift genannten 3-Jahreszeitraumes die Möglichkeit, die Unter- bzw. Überdeckungen in dieser oder der Kalkulation des Jahres 2006 zu berücksichtigen (s. II.2.).

#### II. Gebührenbedarfsberechnung Friedhofsgebühren

Für das Jahr 2005 wurde eine Plankalkulation erstellt, die auf dem Plan-Betriebsabrechnungsbogen unter Bezugnahme auf den Wirtschaftsplan für das Jahr 2005 basiert.

Die Kosten des Bestattungswesens betragen nach dem Plan-BAB insgesamt **1.214.495,09 €**, die zum einen über Gebühren und zum anderen über allgemeine Deckungsmittel des städtischen Haushalts finanziert werden müssen.

Die Kosten werden im Vergleich zum Vorjahr (2004) insgesamt um voraussichtlich **73.853,01 €** (6,08 %) steigen. Neben den inflationsbedingten Steigerungsraten sowie Einsparungen bei den Materialaufwendungen, den Personal- sowie KFZ-Kosten sind hier vor allem folgende Kostenarten von Bedeutung:

a) sonstige betriebliche Aufwendungen	+	10.310,00 €
➤ Erhöhter Erhaltungsaufwand durch Sanierung der Trauerhallen Herkenrath und Refrath		
b) Abschreibungen	+	19.884,33 €
➤ Erhöhte Abschreibungen durch Inbetriebnahme der Flächen Friedhofserweiterung Gronau und Begräbniswald Reuterstraße		
c) Kalkulatorische Zinsen	+	69.552,52 €
➤ Erstmalige Verzinsung der Flächen Erweiterung Gronau und Begräbniswald Reuterstraße einschl. Aufbauten		

##### II.1. Allgemeine Deckungsmittel

Die Gesamtkosten des Bestattungswesens werden zum größten Teil über Gebühren finanziert. Diverse Kostenbestandteile dürfen allerdings nicht zu Lasten der Gebührenzahler gehen und müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden:

## **Anteil Öffentliches Grün 134.248,90 €**

Die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen als öffentliche Einrichtungen neben dem eigentlichen Bestattungszweck auch allgemeine Grünflächenfunktionen (Friedhofssatzung § 2 Abs. 3). Die Kosten für Pflege und Unterhaltung dieses aus allgemeinen Deckungsmitteln finanzierten sog. „Öffentlichen Grüns“ sind vor der Gebührenermittlung abzuziehen.

Im Rahmen der Realisierung der Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) wurde der Anteil des sog. „öffentlichen Grüns“ in Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten ab der Gebührenkalkulation des Jahres 2004 auf 20 % reduziert. Dies führte kostenmäßig zu einer Minderbelastung des allgemeinen Haushalts von rund 180.000,00 € ab dem Jahr 2004.

Für die Gebührenkalkulation des Jahres 2005 wird erneut ein Anteil des öffentlichen Grüns von 20% in Ansatz gebracht. Dieser Betrag ist aus dem städtischen Haushalt zu erwirtschaften und kann nicht dem Gebührenzahler in Rechnung gestellt werden.

## **Ehrenfriedhöfe / Kriegsgräber / Ehrengräber 39.858,57 €**

Darüber hinaus befinden sich sowohl auf den städtischen als auch auf den kirchlichen Friedhöfen Kriegs- und Ehrengräber, deren Unterhaltung der Stadt obliegt und durch allgemeine Haushaltsmittel bzw. durch einen Zuschuss des Landes finanziert werden muss. Sie dürfen nicht zu Lasten des Gebührenschuldners verwandt werden.

## **II.2. Gebührenkalkulation**

Die Gesamtkosten des gebührenfinanzierten Bereichs betragen **966.894,51 €**. Sie sind im Verhältnis zum Vorjahr damit um 52.330,63 € gestiegen.

Hauptgrund für diese Steigerung ist die bereits unter II. b) und c) angeführte Erhöhung der Kosten für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen.

Die unter II. a) aufgeführten Kostensteigerungen bezüglich der Trauerhallen betreffen im wesentlichen nur diesen Bereich, wobei ein Teil der Aufwendungen als Fixkosten für die Vorhaltung der Trauerhallen auf die Nutzungsrechte umgelegt wird, um so den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW Rechnung zu tragen und als positive Folgewirkung einen marktgerechten Gebührensatz für die Nutzung der Trauerhalle anbieten zu können.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen – wie schon unter I. aufgeführt - am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Bezogen auf das Ergebnis der Kalkulation des Jahres 2002, welches nunmehr vorliegt, hat dies **zwingend** zur Folge, dass eine Kostenüberdeckung im Rahmen der Kalkulation für das Jahr 2005 auszugleichen ist. Im Jahr 2002 betraf eine solche Kostenüberdeckung lediglich die Trauerhallen (s. Anlage 1). Bei den Gebührentatbeständen, bei denen im Rahmen des Jahresabschlusses 2002 eine Kostenunterdeckung ermittelt wurde (Leichenzellen, Nutzungsrechte, Grababräumungen, Grabbereitungen sowie Grabmalgebühren), verbleibt ebenfalls nur noch die Möglichkeit, diese Unterdeckung im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 auszugleichen, da diese Kosten ansonsten mangels Ausgleichsmöglichkeit aus dem städtischen Haushalt von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung z.B. unrechtmäßig über Kredite finanziert werden müssten.

Insofern reduziert sich das Ermessen bei der Soll-Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG im vorliegenden Fall auf Null, so dass die Kostenunterdeckungen aus dem Jahr 2002 zwingend bei der Kalkulation für das Jahr 2005 zu berücksichtigen sind.

Im Hinblick auf das Jahresergebnis 2003 ist festzuhalten, dass lediglich bei den Grabbereitungen sowie bei den Grababräumungen eine geringe Kostenüberdeckung zu verzeichnen war. Bei allen übrigen Kostenstellen wie Trauerhallen, Leichenzellen, Nutzungsrechte und Grabmalgebühren wurde hingegen eine Unterdeckung der Kosten ermittelt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung daher vor, die Ergebnisse des Jahres 2002 in die Gebührenkalkulation des Jahres 2005 mit einzubeziehen. Soweit sich im Jahr 2003 bei einzelnen Kostenstellen eine geringe Kostenüberdeckung ergab, wird diese mit der Unterdeckung aus dem Jahr 2002 auf dieser Kostenstelle verrechnet und ebenfalls in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 mit einbezogen. In den Fällen hingegen, in denen sowohl im Jahr 2002 als auch im Jahr 2003 eine Kostenunterdeckung ermittelt wurde, wird vor dem Hintergrund einer maßvollen Gebührenanpassung vom Ergebnis aus dem Jahr 2003 lediglich die Hälfte der Unterdeckung mit in die Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 einbezogen, während die andere Hälfte nach der Vorschrift des § 6 Abs.2 Satz 3 KAG NRW dann zwingend bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 berücksichtigt werden muss.

### **II.2.1. Bestattungsgebühren (Anlage 2)**

Die Gesamtkosten der Kostenstelle Grabbereitungen (**133.735,32 € zzgl. 22.471,10 € Kostenunterdeckungen aus 2002/2003**) wurden anhand der Fallzahlen und dem ermittelten Zeitaufwand je Bestattungsvorgang verteilt. Die Bestattungszeiten basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre.

Die Ausbettungen verursachen einen doppelt so hohen Verwaltungsaufwand wie die übrigen Bestattungen. Dieser Aufwand wurde bei den aufwandsunabhängigen Kosten berücksichtigt.

### **II.2.2. Gebühren für Trauerhallen/Leichenzellen und Grabmale (Anlage 3)**

Die Kostenstelle Trauerhallen/Leichenzellen weist Kosten von **174.099,44 €** auf. Durch die unterschiedlichen Nutzungen der Trauerhallen wurde von den Gesamtkosten vorab ein Anteil für die Allgemeinheit in Höhe von 37,31 % abgezogen (Nutzung Toiletten etc.), der dann entsprechend bei den Nutzungsrechten Berücksichtigung findet. Der Anteil wurde anhand der Nutzungsflächen ermittelt. Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen (62,69%) setzt sich aus den Flächen der eigentlichen Trauerhalle, der Leichenzellen und dem Raum für den Pfarrer zusammen.

Der Anteil der Trauerhallen/Leichenzellen ist zunächst auf die beiden diesbezüglichen Gebührenbestandteile aufzuteilen. Hier wurde wiederum die tatsächlich vorhandene Fläche herangezogen. Somit ergab sich ein Anteil von 19,41% für die Leichenzellen bzw. 80,59% für die Trauerhallen.

Hinsichtlich des Anteils für die Trauerhallen ist weiterhin zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich Kosten entstehen, die unabhängig vom Betrieb der Trauerhalle sind (sog. fixe Kosten oder auch Vorhaltekosten), zumal nach den Vorschriften des Bestattungsgesetz NRW den trauernden Angehörigen auf dem Friedhof die Möglichkeit geboten werden soll, unabhängig von der Nutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier von den Verstorbenen würdig Abschied zu nehmen. Aus diesem Grund wird ein Anteil von 25 % der auf die nach der zuvor vorgenommenen Aufteilung entfallenden Kosten für die Trauerhallen aus der Kostenstelle für Trauerhallen/Leichenzellen herausgerechnet und ebenfalls bei den Nutzungsrechten berücksichtigt.

Die bei der Kostenstelle Trauerhalle bestehende Überdeckung aus den Ergebnissen der Jahre 2002 und 2003 in Höhe von 12.668,62 € wurde bei der Gebührenkalkulation des Jahres 2005 dabei auf diese sog. Vorhaltekosten angerechnet und trägt damit zu einer Senkung der Kosten bei den Nutzungsrechten bei.

Die Kostenstelle Grabmalgebühren beinhaltet die Kosten der Verwaltungsleistungen für die Genehmigungen. Die Gesamtsumme wurde durch die geplante Menge geteilt.

Ebenso wie bei der Kostenstelle Leichenzellen wird bei der Kostenstelle Grabmalgebühren neben der Unterdeckung aus dem Jahre 2002 die hälftige Unterdeckung aus dem Jahre 2003 mit in die Kalkulation eingestellt.

### II.2.3. Gebühren für Nutzungsrechte (Anlage 3)

Die Kosten der Kostenstelle Nutzungsrechte insgesamt betragen **786.370,24 €** (726.606,74 € zzgl. 59.763,50 € Kostenunterdeckungen aus 2002/2003).

Die Gesamtkosten werden in verschiedene Kostenbestandteile unterteilt und anhand unterschiedlicher Schlüssel auf die jeweiligen Nutzungsrechte umgelegt.

Kostenblöcke	Kostenbestandteile	Schlüssel
Kostenblock I: (Anlage 4)	Personal- und Sachkosten der Verwaltungsleistungen	Verwaltungsaufwand je Nutzungsrecht
Kostenblock II: (Anlage 5)	Kalkulatorische Kosten und Kosten der Friedhof-Unterhaltung	Nettograbfläche in Abhängigkeit von der Planmenge und der Nutzungsdauer
Kostenblock III: (Anlage 6)	Kosten Anteil Allgemeinheit Trauerhallen	Nutzungsdauer

### II.2.4. Sonstige Gebühren

Nach § 23 II der städtischen Friedhofssatzung ist die Grababräumung Pflicht der Angehörigen bzw. des Nutzungsberechtigten, so dass diese Kosten nicht auf die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten umgelegt werden dürfen. Kommt jemand dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die entstandenen Kosten der Stadt Bergisch Gladbach zu erstatten. Für diese Fälle werden je Grabart pauschalisierte Gebührensätze, die neben den Lohn- und Maschinenkosten auch die Kosten für die Entsorgung bzw. Verwertung der Aufbauten enthalten, berücksichtigt. Hierbei wird dem unterschiedlichen Aufwand bei den einzelnen Grabarten Rechnung getragen. Ebenso wird die Kostenunterdeckung aus dem Jahre 2002 mit der geringen Überdeckung aus dem Jahre 2003 verrechnet und in die Gebühr 2005 eingestellt.

## III. Gebührenübersicht

Die Gegenüberstellung der alten und neuen Gebührensätze erfolgte in **Anlage 8**.

Seitens der Verwaltung wird wie bisher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Tot-/Fehlgeburten wie bisher auf **20,00 €** bzw. **25,00 €** festzusetzen, um der sozialen Komponente dieses Sachverhaltes gerecht zu werden. Die kalkulierten Gebühren betragen in diesen Fällen 198,00 € und 243,00 €. Durch die geringe Fallzahl ist die verringerte Gebühreneinnahme unbedeutend.

Als **Anlage 9** ist eine Übersicht über die wesentlichen Gebührentatbestände in anderen Kommunen (Stand Oktober 2003) beigelegt. Aus dieser Übersicht ist erkennbar, dass sich die geplanten Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Bergisch Gladbach ab dem 01.01.2005 im Vergleich mit anderen Kommunen in der näheren Umgebung bzw. ähnlicher Größenordnung insgesamt gesehen im Mittelfeld befinden.

#### **IV. Nachrichtliche Änderungen**

Darüber hinaus werden in der I. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe § 5 der Gebührensatzung einige Passagen nachrichtlich angepasst.

**I. Nachtragssatzung  
zur Gebührensatzung  
für die Friedhöfe  
der Stadt Bergisch Gladbach**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228), der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) vom 16.12.2003 und der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.2003 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 09.12.2004 folgende I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

**§ 1**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**Höhe der Gebühren**

**1. Erwerb von Nutzungsrechten:**

- |          |  |            |
|----------|--|------------|
| 1.1.     | An Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten  |            |
| 1.1.1.   | Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte   |            |
| 1.1.1.1. | je Stelle im Erdgrab   | 1.899,00 € |
| 1.1.1.2. | je Stelle in der Grabkammer  | 1.065,00 € |
| 1.1.2.   | Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte  | 636,00 €   |
| 1.1.3.   | Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte:  |            |
| 1.1.3.1. | Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.1.1. bzw. 1.1.1.2. zu zahlen.   |            |
| 1.1.3.2. | Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/30 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. zu zahlen. |            |

- 1.1.4. Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte:
- 1.1.4.1. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Gebühr ganz oder anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs wie bei Gebührenziffer 1.1.2. zu zahlen.
- 1.1.4.2. Während der Ruhezeiten ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht wiedererworben wird, 1/15 (bei abgeänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach der Ziffer 1.1.2. zu zahlen.
- 1.1.5. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Grabstätten sind für jedes noch nicht angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungszeit 1/30 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2 zu erstatten. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an belegten Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit aller in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen sind für jedes noch nicht angefangene Jahr des verbleibenden Nutzungszeitraumes 1/30 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.1. bzw. 1/15 (bei geänderten Ruhezeiten der entsprechende Bruchteil) der Gebühr nach Ziffer 1.1.1.2. der für den Nutzungszeitraum zu zahlenden Gebühr zu erstatten.
- 1.2. An Reihengrabstätten
- 1.2.1. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 636,00 €
- 1.2.2. Bereitstellung einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- 1.2.2.1. im Erdgrab 1.305,00 €
- 1.2.2.2. in der Grabkammer 799,00 €
- 1.2.3. Bereitstellung einer Urnen - Reihengrabstätte 378,00 €
- 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für eine Tot- oder Fehlgeburt mit einem Geburtsgewicht unter 1.000 g 20,00 €
- 1.2.5. Bereitstellung einer Grabstätte für eine Tot- oder Fehlgeburt mit einem Geburtsgewicht ab 1.000 g 25,00 €

In den Fällen der Ziff. 1.2.4 und 1.2.5 ist auf die Erhebung der Gebühren für das Grab und die Grabbereitung zu verzichten, wenn die Eltern des verstorbenen Kindes den Nachweis des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen.

1.3.	Bereitstellung eines anonymen Urnengrabes	341,00 €
1.4.	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	294,00 €

## **2. Bestattung (Grabbereitung):**

2.1.	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170,00 €
2.2.	Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
2.2.1.	Wahlgrabstätten	
2.2.1.1.	im Erdgrab	533,00 €
2.2.1.2.	in der Grabkammer	218,00 €
2.2.2.	Reihengrabstätten	
2.2.2.1.	im Erdgrab	365,00 €
2.2.2.2.	in der Grabkammer	218,00 €
2.2.3.	Urnengrabstätten	
2.2.3.1.	im Wahlgrab	123,00 €
2.2.3.2.	im Reihengrab	107,00 €
2.2.4.1	anonymes Urnengrab	99,00 €
2.2.4.2	Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich	202,00 €
2.2.5.	Tot- und Fehlgeburten	123,00 €

## **3. Benutzung der Leichenhalle:**

3.1.	Für die Unterbringung einer Leiche pro Tag (Tag der Einlieferung und der Beerdigung gelten als ein Tag)	44,00 €
3.2.	Für die Trauerfeier	213,00 €

## **4. Ausbettung**

4.1.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	845,00 €
4.2.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	372,00 €
4.3.	Urnen	230,00 €

## **5. Steinmetzarbeiten**

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder -abdeckung beträgt	63,00 €
---	---------

## **6. Sonderleistungen**

Einsäen mit Rasen und nachfolgende Pflege eines Erd- oder Kammergrabes bis zum Ablauf der Ruhezeit je angefangenes Jahr	50,00 €
---	---------

## **7. Grababräumungen einschl. Entsorgungspauschale**

7.1.	Wahlgrab pauschal	376,00 €
7.2.	Reihengrab pauschal	250,00 €
7.3.	Urnengrab pauschal	73,00 €

Werden besondere Leistungen, die nicht in den Abschnitten 2 – 7 aufgeführt sind, erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **§ 2**

- (1) Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 16.12.2003 außer Kraft.

### **HINWEIS:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth  
Bürgermeister

<-@